

Exzedentenversicherung

Herausforderungen bei Gestaltung und Schadenregulierung

Die Anforderungen im Zusammenhang mit internationalem Industrieversicherungsschutz steigen. Insbesondere globale Haftpflichtrisiken, aber auch Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken schaffen für Versicherungsnehmer den Bedarf weitreichenden Deckungsschutzes. In den Fokus der internationalen Industrieversicherung rücken dabei vermehrt Fragen der Exzedentenversicherung. Dieser Beitrag behandelt ausgewählte Herausforderungen bei Gestaltung und Schadenregulierung im Zusammenhang mit Exzedentenversicherungen.

1. BEDEUTUNG UND FUNKTION DER EXZEDENTENVERSICHERUNG

Die Deckung großer Industrierisiken erfolgt in der Praxis vielfach durch eine Mehrheit von Versicherern. Zur Deckung dieser Risiken nutzen die Parteien im deutschen Markt häufig das Konzept der offenen Mitversicherung. Dabei handelt es sich um Deckungen, an denen sich mehrere Mitversicherer „horizontal“ nebeneinander mit verschie-

denen Anteilen beteiligen¹. Unter Umständen erhalten Versicherungsnehmer aber für bestimmte (Spitzen-)Risiken keine ausreichende Kapazität im Wege der offenen Mitversicherung.

Eine vielfach genutzte Möglichkeit zur Beschaffung ausreichender Deckungssummen ist die Exzedentenversicherung. Bei der Exzedentenversicherung kommt es zu einer „vertikalen“ Risikoaufteilung unter mehreren Versicherern in Form von „Layer-Deckungen“ (Exzedenten). Exzedenten-Deckungen schichten einzelne Versicherungen auf Grundlage einer Grund- oder Basisdeckung („Primary“) mit bestimmten Deckungsstrecken aufeinander („Excess“) und erreichen so eine Gesamtversicherungssumme. In der Praxis finden sich regelmäßig durchaus mehr als zehn aufeinanderfolgende Exzedenten im „Tower“. An der Grunddeckung sind typischerweise neben einem führenden Versicherer mehrere Mitversicherer beteiligt. Auch auf Ebene der einzelnen Exzedenten können horizontal mehrere

¹ Vgl. zur Mitversicherung und insbesondere Führungsklausel in Mitversicherung und Layer-Deckungen: *Herdter* in: VP Oktober 2012, 201

Exzedentenversicherer im Wege der offenen Mitversicherung beteiligt sein.

Grunddeckung und Exzedentenversicherungen sind eigenständige Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers mit dem jeweiligen (Mit-)Versicherer/Exzedentenversicherer. Entsprechend unterliegen die einzelnen Versicherungsverträge den von den Parteien darin jeweils getroffenen Vereinbarungen. Gilt deutsches Recht, finden die allgemeinen Regelungen des VVG sowie des BGB Anwendung. Spezielle Regelungen zur Exzedentenversicherung enthält das VVG nicht.

Nachfolgend geht dieser Beitrag auf ausgewählte kritische Aspekte der Gestaltung und der Schadenregulierung im Zusammenhang mit Exzedentenversicherungen ein.

2. WANN GREIFT DIE EXZEDENTENVERSICHERUNG?

Die Exzedentenversicherung greift im Anschluss an die Grunddeckung bzw. an den vorangehenden Exzedenten. Sobald die Deckungssumme der Grunddeckung ausgeschöpft ist, greift die Deckungssumme des nachfolgenden Vertrages. Ist die Deckungssumme des ersten Exzedenten ausgeschöpft, steht die Deckungssumme des zweiten Exzedenten zur Verfügung, usw. Die Grunddeckung bzw. die gesamte vorangehende Deckungsstrecke wirkt damit als Selbstbehalt der jeweiligen Exzedentenversicherung. Eine relevante Deckungskomponente der Exzedentenversicherung ist eine Summenausschöpfungsklausel (drop-down). Sie betrifft den Fall, dass einer oder mehrere Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode die Versicherungssumme vollständig oder teilweise ausschöpfen. Die Klausel regelt, dass für einen weiteren Versicherungsfall in derselben

Versicherungsperiode die Exzedentenversicherung greift.

Entscheidend für die Eintrittspflicht des Exzedentenversicherers ist die jeweilige Regelung im Exzedentenvertrag. Exzedentenversicherungen regeln die Eintrittspflicht des Versicherers unterschiedlich. Versicherungsnehmer sollten besonderes Augenmerk auf klare Regelungen zur Eintrittspflicht des Exzedentenversicherers legen.

Welche Risiken problematische Regelungen in Grunddeckungen bzw. Exzedentenverträgen für den Versicherungsnehmer im Einzelfall bestehen können, zeigt beispielsweise eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) aus dem Jahr 2013². Die Entscheidung betrifft die Abgrenzung von Grunddeckung und Exzedentendeckung in einer speziellen Konstellation einer berufsständischen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Kammer für Wirtschaftstreuhandler). Die Grunddeckung sah eine bestimmte Anrechnung von Abwehrkosten auf die Versicherungssumme des Grundvertrages vor – abweichend von der gesetzlichen Regel (vgl. im deutschen Recht § 102 Absatz 2 VVG). Der OGH entschied nach einer Vertragsauslegung, dass die in der Grundversicherung vereinbarte Kostenanrechnung nicht zu Lasten des Exzedentenversicherers dazu führe, dass die Grundversicherung ausgeschöpft sei und daher der Exzedentenversicherer eintrittspflichtig sei. Soweit ersichtlich, bedeutete dies in jenem Fall, dass der Versicherungsnehmer zum einen vom Grund-

² Urteil vom 23. Mai 2013 zu den entsprechenden Regelungen der §§ 149, 150 im österreichischen VersVG, Az. 7 Ob 60/13 v, VersR 2014, 901.

versicherer nur eine eingeschränkte Kostenübernahme und zum anderen vom Exzedentenversicherer überhaupt keine Versicherungsleistung erhielt.

3. GLEICHLAUF DES DECKUNGSSCHUTZES

Aus Sicht des Versicherungsnehmers ist ein Gleichlauf zwischen der Grundversicherung und den Exzedentenversicherungen wichtig, vor allem um sicherzustellen, dass im Schadenfall Grundversicherer und Exzedentenversicherer keine voneinander abweichenden Regulierungsentscheidungen treffen. Dies gilt insbesondere, wenn Versicherungsnehmer Exzedentenversicherungen nicht im deutschen Markt, sondern beispielsweise im englischen Markt einkaufen. Abweichende Gepflogenheiten, Wordings/Klauseln und Interpretationen können einen Gleichlauf der Exzedentenversicherung mit der Grundversicherung gefährden.

3.1 Sachlicher Gleichlauf

Zunächst sind die wesentlichen Bedingungen der Deckungen (risk details) abzustimmen. Besonderes Augenmerk erfordern die jeweilige Definition des Versicherungsfalls sowie wesentliche Ausschlüsse. Üblicherweise vereinbaren Versicherungsnehmer und Exzedentenversicherer eine Deckung „Following Form“. Danach bietet der Exzedentenversicherer Deckung zu den Bedingungen des Grundvertrages, soweit nicht der Exzedentenversicherungsvertrag etwas Anderes regelt³.

Individuelle, von den Bedingungen der Grunddeckung abweichende Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Grundversicherer binden den Exzedentenversicherer nur, wenn er diese Abreden kennt und deren Geltung auch für den Exzedentenversicherungsvertrag zustimmt. Der Versicherungsnehmer muss insbesondere bei Umdeckungen/Renewals des Grundvertrages durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass keine Deckungslücken unter der Exzedentenversicherung entstehen. Zudem setzt die Deckung nach dem Exzedentenvertrag voraus, dass der Versicherungsnehmer während der Dauer der Exzedentenversicherung den vollständigen vorlaufenden Versicherungsschutz aufrechterhält.

Erfahrungen zeigen, dass bspw. in der D&O-Versicherung unterschiedliche Interpretationen des wohl wichtigsten Ausschlusses auftreten (Wann greift der Vorsatzausschluss/Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen?). Geeignete Vereinbarungen zu Gerichtsstand, Rechtswahl und zur Auslegung (construction clauses) können helfen, ein unterschiedliches Verständnis relevanter Regelungen der Versicherungsverträge zu

limitations of the Primary Policy except insofar as express provision for any matter is set out in this excess Policy, and only insofar as necessary, the terms, conditions and limitations set out in this excess Policy will prevail over the corresponding terms, conditions and limitations of the Primary Policy.“ Eine Klausel aus einem deutschen Exzedentenvertrag bestimmt etwa: *“Durch den vorliegenden Exzedentenvertrag besteht im Anschluss an die Versicherungssummen der vorlaufenden Versicherungen Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen der Grunddeckung (following form)“ und der folgenden Bestimmungen des vorliegenden Exzedentenvertrages“.*

³ Beispielsweise regelt folgende Klausel aus einem englischen Exzedentenvertrag: *“The Insurer will provide the Insured with insurance coverage upon the terms, conditions and*

vermeiden und einen Gleichlauf des Deckungsumfangs zu sichern.

3.2 Zeitlicher Gleichlauf

In zeitlicher Hinsicht ist ebenfalls ein Gleichlauf der aufeinanderfolgenden Deckungen wichtig. Abweichungen bestehen insoweit, als – anders als im deutschen Markt – in anderen Märkten beispielsweise keine stillschweigende Verlängerung der Versicherung (tacit renewal) üblich ist. Rückwärtsdeckungen und Nachmeldefristen etc. sind zu koordinieren.

4. HERAUSFORDERUNG SCHADENREGULIERUNG UND VERGLEICH

In der Praxis ergeben sich besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit Exzedentenversicherungen in der Schadenregulierung.

4.1 Layer-übergreifende Führungsklausel?

Kommt es zum Schadenfall, hat der Versicherungsnehmer das Interesse, sich nicht parallel mit sämtlichen Versicherern auseinandersetzen zu müssen, die an der Grunddeckung und den Exzedenten beteiligt sind. Zudem hat der Versicherungsnehmer das Interesse, seine vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten nicht gegenüber jedem einzelnen Versicherer gesondert erfüllen zu müssen.

Generell muss der Versicherungsnehmer jede Schaden- oder Umstandsmeldung unter der Grunddeckung auch gegenüber dem Exzedentenversicherer abgeben. Ebenso kann grundsätzlich jeder Exzedentenversicherer Auskünfte verlangen.

In der offenen Mitversicherung vereinbaren die Parteien deshalb in der Regel eine Führungsklau-

sel. Eine einfache Anzeigeklausel bewirkt, dass der Versicherungsnehmer seine Erklärungen, Anzeigen usw. nur gegenüber dem mit Empfangsvollmacht ausgestatteten führenden Versicherer abgeben muss. Die Erklärungen gelten dann ebenfalls gegenüber den anderen Mitversicherern als zugegangen. Im Fall einer Prozessführungsklausel erkennen die beteiligten Mitversicherer an, dass Handlungen und Erklärungen des führenden Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer sie binden. Mit Blick auf die Exzedentenversicherung besteht aus Sicht des Versicherungsnehmers ein Interesse an der Vereinbarung einer Führungsklausel auf horizontaler (wie soeben beschrieben) und vertikaler Ebene. Dies kann eine Führungsklausel erreichen, nach der der führende Versicherer der Grunddeckung Empfangs-, Erklärungs- und/oder sogar Regulierungsvollmachten auch für die Exzedentenversicherer erhält. Anders als bei der offenen Mitversicherung stehen Versicherer jedoch Layer-übergreifenden Führungsklauseln teilweise kritisch gegenüber. Der Grund dürfte darin liegen, dass die Interessen der nachfolgenden Exzedentenversicherer nicht notwendigerweise gleichlaufen, zumal das Regulierungsverhalten des Grundversicherers darüber bestimmen kann, ob die Grundversicherungssumme ausgeschöpft wird und damit der Exzedentenversicherer eintrittspflichtig ist.

Häufig kommen Layer-Deckungen unter Beteiligung von Maklern zustande. Üblicherweise enthalten die Versicherungsverträge dann Maklerklauseln, die je nach Ausgestaltung bewirken, dass der Versicherungsnehmer Anzeigen/Erklärungen auch mit Wirkung für die beteiligten Exzedentenversicherer nur gegenüber dem Makler abgeben muss (Anzeigeklauseln). Darüber hinaus sollten

Versicherungsnehmer im Einzelfall die Vereinbarung von umfassenden, layerübergreifenden Führungsklauseln prüfen.

4.2 Schadenregulierung und Vergleichsbeteiligungen von Exzedentenversicherern

Die Schadenregulierung gestaltet sich in der Praxis wegen der Beteiligung der unterschiedlichen Grund- und Exzedentenversicherer häufig komplex, zumal der Gesamtversicherungsschutz eine Vielzahl von Versicherern umfasst.

Es kann zu divergierenden Ansichten der Versicherer und möglicherweise sogar zu divergierenden Weisungen der Versicherer kommen, bspw. wenn es um bestimmte Abwehrmaßnahmen oder auch mögliche Haftungsvergleiche mit Anspruchstellern geht. Hier können dem Versicherungsnehmer umfassende Führungsklauseln (dazu soeben 4.1) helfen, die jedoch in der Praxis möglicherweise schwer zu vereinbaren sind. Möglich sind ergänzende Regelungen zur Mitwirkung der Exzedentenversicherer bei der Schadenregulierung. Je nach Ausgestaltung können die Parteien die Mitwirkungsmöglichkeiten des Exzedentenversicherers unterschiedlich weit fassen bzw. beschränken. Exzedentenversicherer stellen es teilweise in das eigene Ermessen, ob und inwieweit sie sich an Ermittlungen bzgl. eines Haftpflichtanspruchs oder an der Abwehr eines Anspruchs beteiligen, und zwar auch dann, wenn die vorangehende Versicherungssumme (noch) nicht erschöpft ist. Möglich sind aber auch Regelungen, die lediglich eine Information des Exzedentenversicherers und ein begrenztes Interventionsrecht in bestimmten Fällen vorsehen und die Schadenregulierung im Wesentlichen dem Versicherungsnehmer und dem Grundversicherer überlassen.

In der Regulierungspraxis kommt es bei großen Schäden regelmäßig zu Vergleichsdiskussionen der Versicherungsnehmer/versicherten Personen mit den Grund- und Exzedentenversicherern. In der Regel binden Vergleichsschlüsse des Grundversicherers mit dem Versicherungsnehmer (Deckungsvergleich) bzw. mit dem anspruchstellenden Dritten über Schadenersatzzahlungen an den Dritten (Haftungsvergleich) nachfolgende Exzedentenversicherer rechtlich nicht. Ziel von Vergleichsverhandlungen ist regelmäßig, eine Beteiligung auch der Exzedentenversicherer an einem Gesamtvergleich (Haftung und Deckung) zu erreichen, auch wenn die Versicherungssumme der Grunddeckung bzw. die Deckungstrecke der vorangehenden Exzedenten nicht vollständig ausgeschöpft ist. Vielfach besteht die Möglichkeit, dass ein Schaden „durch den Tower geht“, d.h. auch nachfolgende Layer betrifft. Hier können wirtschaftliche Erwägungen und Risikoeinschätzungen im Schadenfall Exzedentenversicherer zu einer Vergleichsbeteiligung veranlassen.

4.3 Regelung zur koordinierten Streitbeilegung

Kommt es zum Deckungsstreit, haben vertragliche Regelungen zur Streitbeilegung eine besondere Bedeutung. Über geeignete Regelungen kann der Versicherungsnehmer eine koordinierte Streitbeilegung mit allen Grund- und Exzedentenversicherern anstreben.

Ohne besondere vertragliche Regelungen binden z.B. gerichtliche Feststellungen im Verhältnis Versicherungsnehmer – Grundversicherer den Exzedentenversicherer nicht. Um eine koordinierte Deckungsauseinandersetzung zu erreichen, kann der Exzedentenvertrag bspw. über eine Inkorporationsklausel Regelungen des Grundvertrages zur

Streitbeilegung auch für die Exzedentenversicherung anwendbar machen. Exzedentenverträge können zudem vorsehen, dass Fragen, die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Exzedentenversicherer streitig sind und ebenfalls zwischen dem Versicherungsnehmer und einem vorangehenden Versicherer (Grund- oder Exzedentenversicherer) im Streit stehen, einheitlich vor einem Gericht bzw. Schiedsgericht entschieden werden sollen.

5. FAZIT

In der Industrierversicherung ist die Exzedentenversicherung als wichtige Ergänzung zur offenen Mitversicherung etabliert, um Deckungskapazitäten zu erreichen. Die Beteiligung etlicher unterschiedlicher Versicherer schafft Herausforderungen bei der Gestaltung eines abgestimmten Versicherungsschutzes unter Grunddeckung und Exzedentenverträgen sowie in der Schadenregulierung und Streitbeilegung.

Mit geeigneten Vereinbarungen können Versicherungsnehmer Risiken von Deckungslücken minimieren und eine zielführende und verlässliche Schadenregulierung erreichen. Dies gilt vor allem für klare und abgestimmte Regelungen über die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Christian Drave, LL.M.

Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 43
Fax: +49 211 687746 20
christian.drave@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de